

Zu vollständiger Erreichung des bei diesen ertheilten Vorschriften beabsichtigten Zweckes, werden sämtliche oberlausitzische Grenzobrigkeiten hierdurch angewiesen, in Fällen eintretender Grenzgerungen mit den Nachbarn jederzeit darüber an Unsere Oberamtsregierung zu berichten, auch sodann ohne Weisyn und Mitwirkung des dieserhalb zu beauftragenden Amtshauptmanns etwas nicht vorzunehmen.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung. Gegeben zu Budissin, am 4ten April 1821.

von Kiesenwetter.